

Mittheilungen

des

historischen Vereines für Krain

im Mai 1859.

Redigirt von dem Secretär und Geschäftsleiter,
k. k. Finanz-Concipisten August Dimik.

Erzherzog Johann von Oesterreich.

† 11. Mai 1859.

Wieder ist einer der Männer dahin geschieden, deren Andenken keine Welle der Zeit überrauscht, deren wohlthätige Spuren die Nachwelt segnet. Erzherzog Johann ist nicht mehr! —

Worte vermögen nicht den Schmerz zu schildern, der alle Thäler der Steiermark durchdrang und im ganzen Alpenlande des Südens sein Echo fand, als die Tränenkunde vom Hingang des Helden von Ampfing, Benzone, Pordenone und Sacile erscholl, der in Thaten des Friedens nicht weniger frische Vorbern gepflückt.

Versuchen wir es, einige Züge zu dem Lebensbilde des hohen Verbliebenen zu entwerfen.

In der düstersten Kampfesepoche Oesterreich's 1809 ist es der Erzherzog, der in die Mitte der treuen Tiroler eilt, um ihnen die erprobte Waffe zu bieten, mit der sie noch ein Mal der heranbrausenden Woge des fränkischen Kriegesfürsten Troß boten. Zwar erliegt die Treue der feindlichen Uebermacht, aber heller glänzen noch die Namen der Edlen aus der dunklen Nacht des Geschickes — Erzherzog Johann und Hofer!

Wieder geht der Stern Oesterreich's auf und die wohlthätige Ruhe des Friedens senkt sich auf seine reichen Thäler, da ist es Innerösterreich, das Alpenland der Mur und Drau, der Güns und der Sann, das sich der Sieger in so viel Schlachten zum Schauplatz seiner gesegneten Thätigkeit erkieszt; 1811 schon gründet Er dort das Joanneum, ein Institut, das unserem Nachbarland Steier zur schönsten Zierde gereicht und seinen Ruf in der wissenschaftlichen Welt erhebt; 1812 erhält die Geschichte Innerösterreich's eine nachhaltige Anregung durch die vom Erzherzog ausgeschriebene Preisfrage über Innerösterreich's Geographie und Geschichte im Mittelalter, deren Resultate manche dunkle Stelle erhellen.

In der fruchtbaren Stille der Friedensjahre nach Napoleon's Sturz ist es die geräuschlose Thätigkeit des Landmanns und Gewerkes, des Gewerbsmannes und des tief im Schooße der Erde schaffenden Bergmannes, welcher

die wohlwollende Sorgfalt des Erzherzogs sich zuwendet, welcher Er den reichen Schatz der auf Reisen in den Culturländern Europa's gesammelten Erfahrungen zufließen läßt. Die Landwirthschaft-Gesellschaft, der Industrie- und Gewerbsverein, der geognostisch-montanistische Verein, alle danken Ihm ihr Entstehen, ihre Entfaltung, ihre Blüthe.

Und die Lehrerin des Lebens, die Leuchte der Vergangenheit — die Geschichte, sie wird vom Erzherzog in ihrer großen Aufgabe, die Zeiten zu richten und die Völker auf den Weg des Gedeihens zu weisen, erkannt, der innerösterreichische Geschichtsverein vereinigt die bis dahin vereinzelteten Bestrebungen der an der Geschichte ihrer Heimat arbeitenden Forscher in Steiermark, Kärnten und Krain, drei Landen, dem Kerne der Habsburg'schen Hausmacht in ihrem Emporstreben angehörig und eng verbunden durch Sprachverwandtschaft und Sitte, durch gemeinsame Wehr gegen den Erbfeind christlicher Namens im Mittelalter und gegen die Legionen des das Jahrhundert mit seinem Kriegesruhm erfüllenden Corsen.

So schafft der verehrte Erzherzog in der ihm vor Allen theuren Steiermark, in der fruchtbaren Muße eines reichen Lebens, er gründet seinen häuslichen Herd inmitten eines ihm innigst zugethanen Volkes und verlebt seinen Lebensabend, lebhaft mit den Interessen des ihm theuren Landes beschäftigt, auf seinem durch alle Reize der Kunst und der Natur verschönerten Brandhof, bald im Hochgebirg ritterlich Waidwerk pflegend, bald im nahen Krems im traulichen Kreise sich freuend.

Der Kampfesmuth, der die Brust des Jünglings geschwellt, flammt noch ein Mal in dem greisen Kriegesfürsten auf, bei dem Herannahen eines verhängnißvollen Kampfes, der von Neuem alle Völker in's Feld ruft.

Dem Lande Tirol, das er vor 50 Jahren gegen den fremden Unterdrücker geführt, ihm, aber auch allen Völkern Oesterreich's, gelten die letzten, eine hochherzige Gabe für die verunglückten Mäler begleitenden Worte: „Bereit sind wir Alle, wenn es sein sollte, unseren alten Wahlspruch für Gott, Kaiser und Vaterland zu verwirklichen. Die Büchsen sind nicht verrostet und das Schießen haben wir nicht verlernt.“

Mögen uns diese Worte ein heiliges Vermächtniß sein, das wir erfüllen, ein Schlachtruf, dem wir folgen wollen, unter dem stolzen Banner des Doppeladlers, durch Kampf zum Sieg!

Caibach, 29. Mai 1839.

August Dimitz.

Alexander Humboldt.

† 6. Mai 1839.

Er hat vollendet, der Bürger zweier Welten, der Nestor der Wissenschaft, dessen Forscherblick in die innersten Tiefen des All's gedrungen und dem es vergönnt war, die Frucht eines bis an die äußerste irdische Grenze geistesfrischen Lebens in einem das Weltganze umfassenden und wiederpiegelnden Werke niederzulegen. Dieser Geist, der schon in der Erdenhülle zur Anschauung des All's sich aufschwang, der den gebrechlichen Körper wunderbar beherrschte und versängte, kennt jetzt keine Schranke mehr und versenkt sich in die Anschauung seines Schöpfers!

Der Trauertag, der uns diese Worte erhebender Behmuth einflößt, durchzitterte die ganze Culturwelt mit einem Gefühle gemeinsamen Schmerzes, jede engherzige nationale Rücksicht schwieg und die Völker vereinigten sich in der Empfindung des unersehblichen Verlustes, welchen ihr gemeinsamer geistiger Besitz erlitten.

Der historische Verein für Krain genoß die Ehre, diesen berühmten Namen zu seinen Ehrenmitgliedern zu zählen, und verwahrt in seiner Authographen-Sammlung als ein kostbares Andenken, die anerkennenden Worte, womit der Altmeister der Naturwissenschaft diesen Beweis tiefgefühlter Verehrung aufnahm.

Humboldt's Leben, das sich in dem Zeitraume vom 14. Sept. 1769 bis 6. Mai 1839, in zwei Jahrhunderten, unter den Völkerstürmen der Revolution und den stillen Friedensjahren nach ihrem Verstummen, entwickelte, ist zu reich und zu bewegt, als daß es in diesen Blättern in andern als allgemeinen Umrissen gezeichnet werden könnte.

Die Schilderungen Georg Forster's und Bernardin de S. Pierre's unübertreffliches Naturgemälde in „Paul und Virginie“ waren es, die in dem Jüngling Humboldt eine unwiderstehliche Sehnsucht nach den Ländern der tropischen Zone erweckten. Doch ehe er diesen Drang befriedigen kann, müßt er die Jugendzeit zur allseitigen wissenschaftlichen Ausbildung. In der Bergakademie zu Freiberg unter Lehrern, wie Werner, Freiesleben, im Freundschaftsbündel mit dem größten Geognosten Leopold v. Buch. In Göttingen besucht er fleißig Heyne's philologisches Seminar; hört naturwissenschaftliche Vorträge bei Blumenbach, Technologie bei Beckmann, verkehrt mit Lenz, Heeren, Schöbzer, Lichtenberg, Schlegel, Delstner. In die Botanik wird er durch Willdenow selbst eingeführt. In Hamburg hört er Büsch über Geldumlauf und Comptoir-Wissenschaft, verkehrt mit dem Geographen Gbeling, lernt Klopstock, Voß, Clau-

dius, die beiden Stollberge kennen. Mit Georg Forster macht er die Fahrt den Rhein hinab nach Braubant und England; in Jena tritt er in Berührung mit Göthe und Schiller.

1796 stirbt Humboldt's Mutter und da erwacht der Drang, fremde Welttheile zu sehen, mit neuer Stärke; er beabsichtigt zuerst 1798 mit Lord Bristol nach Ober-Egypten zu gehen, gedenkt dann mit Baudin die Erde zu umsegeln, da lernt er Bonpland kennen, mit dem er ein Freundschaftsbündniß knüpft, das, trotz der Trennung durch das weite Weltmeer, bis in Beider glückliches Alter ungeschwächt fortdauert. Er übersteigt mit Bonpland die Pyrenäen, um über Spanien nach Nordafrika zu gehen; der Krieg tritt hindernd dazwischen, da suchen die Freunde in Madrid die Erlaubniß zum Besuch der spanischen Colonien zu erwirken. Im J. 1799 treten sie die Fahrt von Coruna an, betreten in Cumana den Boden Südamerika's, durchmessen Venezuela, besteigen den höchsten Gipfel Silla, der Venezueler Küstenkette, dringen bis in die Provinz Barinas vor. Sie beschiffen den mächtigen Orinoko, kehren von Angostura durch die Planos nach Cumana zurück. Von dort schifft Humboldt nach Cuba hinüber, der Perle der Antillen. Zurückgekehrt durchforscht er das Tafelland der Cordilleren, die Einöde von Quito, besteigt den Chimborazo.

1803 ist er in Mexico, wo er die wichtigsten Entdeckungen in Bezug auf Archäologie macht. Nach einer Abwesenheit von 62 Monaten kehrt er nach Europa zurück, um sich zur Verwerthung der gewonnenen Resultate für 20 Jahre in Paris niederzulassen. Dort sieht er den Sturz Napoleon's. In Zwischenräumen unternimmt er naturwissenschaftliche Reisen, mit Gay Lussac nach Italien, in die Schweiz, England; wohnt als Staatsmann den Congressen von Aachen und Verona bei.

Endlich finden wir ihn 1827 wieder in Deutschland, 1829 reist er wieder mit Rose und Ehrenberg von Moskau nach dem Ural, in die Platinwäschchen von Nischni Tagilsk, Werhoturie, Tobolsk, Barnaul im Altai, besucht den Schlangenberg, den Kolywan-See, bis zu den chinesischen Grenzposten der Dsungarei. Den Rückweg nimmt er durch die Ischnüsteppe zu den Kirgisen nach Omsk, Orenburg, durch das Land der Kalmüken an der Wolga und legt so in 9 Monaten 2320 deutsche Meilen zurück.

In Berkehre mit allen bedeutenden Männern seiner Zeit erhebt Humboldt die Naturkunde zu einer universellen Wissenschaft, indem er sie mit dem ganzen Leben und Weben der Menschheit in Verbindung bringt, und fast in seinem 74. Jahre den Gedanken einer Darstellung des Weltganzen in dem Zusammenhange seiner Erscheinungen, er schreibt den Kosmos. Dieses riesige Werk vollendet er bis zum letzten Federstriche unter dem Beifall der civilisirten Welt und geht nach diesem letzten, alle früheren überragenden Triumphe zur Ruhe und — zur vollkommensten Erkenntniß des All's ein.

Was die Wissenschaft, nicht allein die geographische, sondern auch die historische und philologische, Humboldt verdankt, aufzuführen brauchen wir bloß an seine Beobachtung kryptogamer Pflanzen, die Entdeckung der Keimkraft, welche Chlor auf Pflanzensamen ausübt, an seine Erfindung einer nicht erlöschenden Bergmannslampe, an seine astronomischen Studien, seine Bereicherung und vielmehr Neugestaltung der Hydrographie, Höhenmessung, Pflanzengeographie, Physiologie, Bodencultur, an seine Forschungen über Völkerrassen, seine Bearbeitung der alten Geographie im „Kosmos“ zu erinnern. Keines Denkmals bedarf ein Mann, dessen Name mit der Wissenschaft der Natur in ihrer umfassendsten Bedeutung stets unauslöschlich verwebt sein wird.

Ein Beitrag zur Geschichte des Ständewesens in Krain.

Mitgetheilt von Dr. G. S. Costa,

correspondirendem Mitgliede des historischen Vereins für Krain.

(Fortsetzung.)

S. 5. Verordnete Stelle. Ihre Geschäfte wurden häufiger je mehr sich ihre Bedürfnisse entwickelten, je bedenklicher ihre Lage gegen Außen ward, je mehr das Willkürliche der Aristokratie auf ordentliche Grundgesetze gebracht wurde. — Man wählte daher zur Besorgung der Currentgeschäfte in der ersten Halbscheide des 16. Jahrh. (Balvasor III. 85, 122) einen beständigen Ausschuss, dessen Mitglieder die *Verordnete* genannt wurden. — Anfänglich wurde der geistliche Stand zu dem Verordneten-Amt nicht zugezogen (Landtagschluss vom 10. und 12. März 1574), aber im Jahre 1599, als die Religion eine der wichtigsten Angelegenheiten der Stände war, drang Erzherzog Carl mit Nachdruck auf die Wahl eines Verordneten aus dem geistlichen Stande (Verordnung Erzherzog Ferdinand's ddo. Graz 1599). Vermöge des Vorrechtes, welches auf den landesfürstlichen Städten hing, wurden auch Männer aus dem Bürgerstande zu dieser Würde gelassen (Landtagschluss, 14. März 1575). — Die Zahl der Verordneten war nicht immer dieselbe. In den ältern Zeiten bestand sie gewöhnlich aus sechs, worunter zwei aus dem Grafen- und Herrenstande, zwei aus dem Ritterstande, einer aus dem geistlichen Stande und einer von den landesfürstlichen Städten waren. (Später wurde dem Ritterstande das Recht auf zwei Verordnete freitig gemacht — Landtagschluss vom 19. Februar 1652 — und die l. f. Städte und Märkte davon ausgeschlossen). Im J. 1583 wurde die Würde eines Amts-Präsidenten, wozu der Älteste aus dem Mittel der Verordneten gewählt wurde, festgesetzt. (Landtagsacten von 1583). — Die Dauer ihres Amtes war gewöhnlich drei Jahre, doch hing es von der freien Wahl der Landstände ab, dieselbe zu verlängern (Landtagschluss vom 7. Februar 1661); die Würde des Präsidenten wurde

einige Male auch lebenslänglich verliehen (Landtagschlüsse vom 30. April 1647 und 9. December 1672). — Obwohl die Wahl der Stände ihrer Natur nach uneingeschränkt war, so wurde doch durch besondere Landtagschlüsse verordnet, daß Niemand zu dem Amte eines Verordneten gelangen sollte, der sich nicht durch sein Alter, durch seinen persönlichen Charakter, durch seine Kenntnisse besonders vom Lande, durch seinen Eifer für das allgemeine Beste das öffentliche Zutrauen und Ansehen erworben hatte. (Landtagschluss vom 17. Februar 1650, 19. Februar 1652.) Sie saßen zugleich in den Landrechten als Beisitzer, wurden gemeinlich aus den Beisitzern gewählt, und behielten dieses Amt als Verordnete (Balvasor III. 4), denn es war die Stelle eines Verordneten kein bloßes Gnadenbrot (Landtagschluss vom 1. Jänner 1731); sie setzten Männer von ausgebreiteten Kenntnissen, von warmem thätigen Eifer für das allgemeine Beste voraus.

S. 6. Personalstand der Beamten. Gleich wie die Wirksamkeit der Verordneten-Stelle nach den Eigenschaften der Gegenstände, über welche sie sich ausbreitete, in verschiedene Abtheilungen zerfiel, so hatte sie auch die dazu nöthigen verschiedenen Beamten, als mitwirkende und ausübende Werkzeuge der ständischen Verwaltung, worunter ein Generalsekretär, ein Landessecretär, ein oder zwei Secretär-Adjuncte, ein Buchhalter und die Viertel-Commissarien auf dem Lande die ansehnlichsten waren.

S. 7. Verfall der ständischen Organisation. In der allgemeinen Länder-Revolution von 1747 und den darauf folgenden Jahren (östr. Erbfolgekrieg. Kriege mit Preußen. A. d. G.) wurde diese alte Grundverfassung der Stände zum ersten Mal erschüttert. — Die meisten Gegenstände, welche vorhin unter ihre Wirksamkeit fielen, wurden theils an eine landesfürstliche Regierung, welche unter dem Namen Deputation im Lande errichtet wurde, theils in die ihr unmittelbar zugeordneten Kreisämter übertragen, der ständische Körper von dem Einflusse in die öffentliche Verwaltung immer mehr entfernt, die verordnete (?) Stelle von der landesfürstlichen Regierung abhängig gemacht, in ihrem Personalstand vermindert und in ihrer Macht wesentlich beschränkt. — Im Jahre 1783, als die Landeshauptmannschaft aufgelöst und mit dem Gubernium in Innerösterreich vereinigt wurde, als die Zahl der Verordneten mit Ausschluß des geistlichen Standes auf zwei, in der Folge nur auf einen herabgesetzt, das landesfürstliche Decret der Wahlfähigkeit vorgeschrieben und dieser einzige Verordnete dem inneröstr. Gubernio als Rath einverleibt und untergeordnet wurde, ist das Gebäude der ständischen Verfassung vollends eingestürzt, und die letzten Trümmer desselben sind in einem ganz unbedeutenden, aller Wirksamkeit beraubten Ausschusse im Lande übrig geblieben.

Gehe sie nun auf die Rechte des ständischen Körpers überhaupt, welche theils in dem vorausgegangenen historischen Gemälde, theils in der Natur der Sache, theils in

befondern Verleihungen der Landesherren begründet sind, und dann auf die Rechte der einzelnen Stände übergehen. Legen sie vor Allem das wesentliche Recht zum Grunde, vermöge welchem sie in allen Fällen, die für sie nicht ausdrücklich entschieden sind, die Rechte und Freiheiten der steierischen Stände sich zueignen und ausüben dürfen (Verleihung Albert's Herzogs zu Oesterreich u. Graz am Mittwoch nach des h. Kreuztag 1398 in der goldenen Bulle Friedrich's III. Wien am Erchttag St. Katharina Tag 1460. Nachfolgende Bestätigungen und beständige Observanz). Daraus fließt die unmittelbare Folge, daß Alles, was für die Stände der Steiermark bewiesen und in gegenwärtige Vorstellung übergangen oder nicht überzeugend genug vortragen werden wird, auch für die Stände dieses Herzogthums als ein geltender gesetzmäßiger Beweis angesehen werden müsse.

2. Abschnitt. Rechte des ständ. Körpers überhaupt.

§. 1. Unverletzbarkeit des ständ. Körpers. Alles, was auf Recht gegründet ist, ist heilig und unverletzbar. Um so mehr muß es der ständ. Körper sein (Urkunden, Reverse, Erbhuldigungen, Landhauptmannschaftsacte und jene der hohen Hofstellen), der im Namen der Nation den Vertrag der Unterwerfung mit dem Landesfürsten eben in der Absicht einging (Rousseau's contract sociale! A. d. G.), damit seine ursprünglichen Rechte und jene der Nation von jeder Verletzung äußerlicher Gewalt geschützt werden.

§. 2. Untrennbarkeit der dem Lande Krain einverleibten Herrschaften. Seit jener Zeit, als die Herrschaften Windischmark, Möttling, Karst, Poik und Istrien dem Herzogthum Krain einverleibt wurden, sind sie ein unzertrennlicher Theil desselben geworden. — Als sich Kaiser Carl V. und Erzherzog Ferdinand in die österreichischen Erblande theilten, und dem Letztern Krain ohne die erwähnten Herrschaften zufiel, haben die Stände Krain's über die gesetzwidrige Trennung bittere Klage geführt und sogar die Erbhuldigung verweigert, bis die Brüder 1522 einen neuen Erbvertrag errichteten, vermög welchem die angeführten Herrschaften mit dem Lande Krain auf ewig vereinigt wurden (Balvasor III. 330). Durch diese Vereinigung fielen auch die Städte Triest und St. Veit am Blauen (Jüme) („blauen“ schreibt der unverständige Abschreiber anstatt „am Pflaum“ — wie das italienische Jüme gewöhnlich germanisirt wurde. A. d. G.), welche am Karst und in Istrien gelegen waren, in das Gebiet dieses Herzogthums, führten von jener Zeit an ihre Steuer zu der Krain. Landschaft ab, erschienen durch Abgeordnete bei den Krain. Landtagen, gleich den übrigen Städten und waren den Krain. Land- und Hofrechten unterworfen (Balvasor III. 589). Allein in der Folge widersetzten sie sich und strebten widerrechtlich nach Unabhängigkeit. Die Stände Krain's haben sich zwar darüber vielfältig beschwert. Demungeachtet, ob schon ihre Abhängigkeit von der krainischen Landschaft, durch die Landesfürsten erkannt und einmal ausdrücklich

widerrufen wurde, so bleibt es doch wegen ermangelnden Schutzes bei der durch Mißbrauch errungenen Absonderung.

Im Jahre 1540 wurde die im türkischen Kroatien an der Anna liegende Stadt und Festung Wichatsch von der Königin in Ungarn, Anna, dem Herzogthum Krain mit allen Gerechtsamen einverleibt (Balvasor II. 12. Das Original des Schenkungsbriefes ddo. Wien 17. Juli 1450 ist zwar im ständischen Archive nicht mehr vorfindig, doch findet man in den Acten von 1540 — 1595 vielfältige Beweise, daß Wichatsch als ein Anhang des Landes Krain angesehen wurde), und ging 1592 an die Türken mit Sturm über. Sollte sie im gegenwärtigen (1790. A. d. G.) Kriege oder jemals wieder an Oesterreich gelangen, so werden die Stände Krain's in den Anspruch des Besizes, wozu sie durch die Schenkung der Königin Anna berechtigt sind, um so mehr zurücktreten, als es bekannt ist, daß in den vorigen Jahrhunderten das Blut ihrer Väter zur Vertheidigung der kroatischen Grenzen in Strömen floß und daß sie auch dormal zur Existenz der österr. Macht, welche Wichatsch erobern kann, mit Ueberspannung ihrer Kräfte beitragen.

§. 3. Recht der Erbhuldigungen. Den Ständen, als ersten Gliedern der Nation und Stellvertretern derselben, stand es zu, bei dem Antritte einer neuen Regierung den Vertrag der Nation mit dem regierenden Hause zu erneuern. Diesem feierlichen Acte der Erbhuldigung, aus welchem alle Verbindlichkeiten der Nation und des Fürsten flossen, haben sich bisher alle Regenten des österreichischen Hauses entweder persönlich oder durch landesfürstliche Commissäre unterworfen (Landhandfeste des Herzogthums Krain. Originalurkunden. Reverse. Bestätigungen. Erbhuldigungsacte. Balvasor III. 10. Buch. „Von den Landesfürsten und Herzogen in Krain“), und die krainischen Stände genossen jedesmal das beneidenswerthe Glück, sich durch neue Bande ihrer grenzenlosen Treue und Ergebenheit an den österr. Thron befestigt zu sehen. Maria Theresia und Josef II. haben hievon die erste Ausnahme gemacht.

§. 4. Schon damals, als die windische Mark und die Herrschaften Möttling, Karst, Istrien für sich einzeln bestanden, hatte jede dieser Provinzen ihren eigenen landesfürstlichen Hauptmann (Unzählige Urkunden jener Zeit). Nach ihrer Vereinigung war zu Laibach, der Hauptstadt des ganzen Herzogthums, jederzeit eine den höchsten Gesetzgeber repräsentirende Stelle, unter dem Namen: die Landeshauptmannschaft (Ununterbrochenes Herkommen. Die Acte aller Stellen). Sie war der Vereinigungspunct zwischen den Ständen, der Nation und der gesetzgebenden Macht, die Quelle des wechselseitigen Vertrauens. Die treuen Stände glaubten dem höchsten Throne näher zu sein, so lange sie ohne Umwege dahin gelangen konnten. Aber seit dem Jahre 1783, in welchem die Landeshauptmannschaft mit allen anhängenden Branchen gehoben und dem Gubernium zu Graz einverleibt wurde, sind sie in dem traurigen Falle, sich nur mittelbar durch ein fremdes Land, mit welchem sie keine andere Verbin-

ding haben, als jene der Freundschaft, dem Throne nähern zu dürfen.

S. 5. Einfluß der Stände in die politische Verwaltung. In neuern Zeiten hat zwar die Landeshauptmannschaft in die von ihr unabhängige ständische Verfassung Eingriffe gewagt, und ihre Wirksamkeit in das Gebiet derselben mächtig ausgedehnt.

In früheren Zeiten aber, und noch vor der Revolution 1747 war der Fall gerade entgegengesetzt. Der 1. Abschnitt gibt einen Begriff von ihrem mächtigen Einflusse in alle Zweige der politischen Verwaltung. Alle Anstalten, welche zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, zur Verbesserung der Kultur, Aufmunterung der Industrie, Handhabung der öffentl. Sicherheit, Sicherstellung der Finanzen abzielen, alle Angelegenheiten, welche aus dem Lande, zwischen Herren und Unterthanen entspringen, das militäre mixtum, das publico ecclesiasticum, die meisten Stiftungen, Krankenhäuser, Gymnasien, Schulen ic. wurden nur durch die Stände oder doch gemeinschaftlich mit ihnen behandelt (die ständischen Acte, jene der Landeshauptmannschaft und der höheren Hofstelle); alle Glieder der Landeshauptmannschaft des höhern Ranges, vom Landeshauptmann angefangen bis zu den Viertel-Commissarien herab, waren Landesstände. — Ihr Einfluß war auch im weitern Zuge unterschieden, weil sie gemeinschaftlich mit den Ständen der Steiermark, Kärntens, Ober- und Niederösterreichs das Recht hatten, zu der erbländischen Regierung einen ständischen Repräsentanten unter dem Namen „Regent,“ und zu der Hofstelle, welche 1518 für diese Erblande errichtet wurde, einen Hofrath aus dem ständischen Gremio vorzuschlagen. (Augsburger Libell, die fünf n. ö. Erblande betreffend 1510. Innsbrucker Libell 1518. Balvasor III. 324).

S. 6. Einfluß in die rechtliche Verwaltung. Ein eigenes ständisches Gericht unter dem Namen: die Hof- und Landrechte, deren Besitzer (Beisitzer A. d. E.) ausschließlich Landstände waren (Augsburger Libell, die ehrsame Landschaft in Krain allein betreffend 1510) und das Recht der ersten Instanz über ihre Diener und Unterthanen bestimmte den Einfluß des ständischen Körpers überhaupt in die rechtliche Verwaltung.

S. 7. Unabhängige Verwaltung der ständ. Finanzen. Sie waren in der Verwaltung ihrer Finanzen ganz unabhängig. Sie hatten die Handlungen des General-Einnehmeramtes und der Statthaltereien zu untersuchen. Nie wurde eine Ausgabe wider ihren Willen der ständischen Casse aufgebürdet; nie bis auf diese letzteren Zeiten, das aus der Natur der Landesverfassung ihnen gebührende Recht ihr Eigenthum zu verwalten, durch willkürliche Anweisungen verletzt.

S. 8. Einfluß in die militärische Verfassung. Nach der ursprünglichen Lehenverfassung und der darauf sich gründenden Defensions-Ordnung der Erblande von 1518 ruhte die ganze Last der Vertheidigung des Vaterlandes

gegen Venedig und gegen den nahen Erbfeind (die Türken A. d. E.) auf dem ständ. Körper. Das Blut der Landesstände und ihrer Unterthanen floß, ihre Kräfte wurden verschwendet, ihre Cassen bis zur Unvermögenheit, sich je wieder zu erholen, erschöpft. — Wichtig also, und nicht bloß leidend, war ihr Einfluß, welchen sie auf die militärische Verfassung nahmen (Augsburger Libell 1510. Innsbrucker Libell, die allgemeine Defensions-Ordnung betreffend 1518). — Ehe ein Krieg beschlossen wurde, hat der Landesfürst die dringenden Ursachen, welche ihn nothwendig machten, den Landesstellen mitgetheilt, und wenn über den Landesgebrauch und die allgemeine Defensions-Ordnung noch ein besonderer Betrag an Mannschaft und an Gelde erforderlich war, denselben nie aufgedrungen, sondern ihrem Einverständnisse und freien Willen überlassen, weil sie allein die Bedürfnisse und Kräfte des Landes gegen einander abzuwägen im Stande waren (Landtagsacten, Landeshandfeste, die Geschichte aller Kriege in vorigen Zeiten). Sie haben sich dieses gnädigen Vertrauens durch unbegrenzten Eifer, mit welchem sie für das Beste des Hauses Oesterreich jederzeit entflammt waren, würdig gemacht. Sie, obschon nur ein kleiner Bestandtheil der großen österreichischen Monarchie, haben mit Uebertretung des Verhältnisses, mit Ueberspannung ihrer Kräfte, gemeinschaftlich mit den Ständen von Kärnten die Vertheidigung und Besoldung der Grenzarmee, die haultiche Erhaltung der Grenzfestungen, obschon sie alle Grausamkeiten der bosnischen Türkenkriege immer am ersten empfanden, freiwillig auf sich geladen. (Brucker Libell 1578. Balvasor IV. Th. 12. Buch). Sie haben mehr als ein Mal, obschon sie zu den gewöhnlichen Staatsbedürfnissen im Verhältnisse zu den übrigen Ländern immer beitrugen, außerordentliche Hofkammer- und Kriegsschulden so bereitwillig als schwer empfindend übernommen (Leopold I. Confirmationsbrief der krainerischen Freiheiten. Laibach, 13. Sept. 1660). — Als die Landesdefensions-Ordnung nach geändertem Systeme der europäischen Staaten nicht mehr anwendbar war, nahm die Recrutirung in natura ihren Anfang. Doch wurde es nachher erlaubt, diese neue Last mit 65 fl. für den Kopf zu reluiren. (Zur Vergleichung diene, daß die Militärdienst-Befreiungstaxe pro 1858, 1859, laut Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1858 1500 fl. C.M. beträgt. A. d. E.) Im Jahre 1737 wurde die allgemeine Reluition mit 1 fl. auf die Hube angeschlagen (Landtagsschluß vom 21. October 1737), im Jahre 1749 aber das Reluitionsquantum, welches von 27.000 Huben jährlich 27.000 fl. beträgt, in die Contributionsquote eingerechnet und das Land von der Recrutirung, die das Militär übernahm, frei erklärt (Rezes ddo. Wien den 25. October 1759, S. 6). Da aber demungeachtet die Recrutirung 1757 dem Lande aufgebürdet wurde, und die angeführten 27.000 fl. bei der Contributionsquote unabgerechnet blieben, so tragen die Stände Krains seit jener Zeit die doppelte Last, die um so beschwerlicher ist, weil sie ohne allen Einfluß in das Recrutirungssystem sind.

§. 9. Bestimmung und Einhebung der Landesanlagen (Steuern u. d. G.), Executionsrecht. Wenn dringende Umstände eine Landesanlage forderten, so eröffnete der Landesherr das Bedürfniß des Staates vorläufig den Ständen; ihnen aber lag es ob, die verlangte Quote zu bewilligen oder zu mäßigen, je nachdem es die Kräfte des Landes zuließen. Es waren keine festgesetzten landesfürstlichen Gaben, sondern Postulate nach dem eigentlichen Sinne des Wortes, nach dem jeweiligen Bedürfniß des Staates. Die Geschichte aller Auflagen, selbst der letzte mehr einem Vertrage als Befehle ähnliche Rezeß von 1749, worauf sich die jezige Contributionsquote gründet, liefert davon unwiderlegbare Beweise.

Ein Schatten dieses wesentlichen Vorrechtes der Stände, welches nie aufgehoben werden konnte, ohne die Landesverfassung zu verletzen, ist in dem sogenannten Postulaten-Landtage übrig. Zur leichteren Erschwingung der Postulate genossen sie die Wohlthat, die Bergstadt Jdría mit Getreide zu versehen, und den Werth nach dem Localpreise an der Contribution zu verrechnen (Hofresolution vom J. 1724). Da sie die Haftung der bewilligten Quote gegen den höchsten Landesherrn übernahmen, so war die Ausschreibung und Einhebung ihnen überlassen; sie übten das Executionsrecht als ein Mittel zur Einhebung gegen einzelne Besitzer uneingeschränkt aus, wenn nur der Zweck erreicht, Billigkeit zum Maßstabe genommen, und Niemand ohne Ursache gekränkt wurde.

§. 10. Wahl, Aufnahme und Besoldung der Beamten. Auf dem wesentlichen Einflusse der Stände in die öffentliche Verwaltung beruhet das uneingeschränkte Recht, ihre Beamten entweder durch die Mehrheit der Stimmen auf dem Landtage oder durch Benennung mittelst der Verordneten Stelle und zwar im ersten Wege die höhern, im zweiten die untern ständischen Beamten frei aufzunehmen. Der Hof hat bis 1747 weder ihre Zahl noch ihre Eigenschaften vorgegeschrieben, noch das Recht der Bestätigung sich zugeeignet, noch auch bis 1783 Wahlfähigkeitsdecrete gegeben. Da sie in der Verwaltung ihrer Finanzen unabhängig waren, so hing es bloß von ihnen ab, ordentliche und außerordentliche Belohnungen ihrer Beamten nach Willkür zu bestimmen.

So lange sie die Vertheidigung der kroatischen Grenze und des Küstenlandes mit den Ständen von Kärnten zur gemeinschaftlichen Bürde hatten, genossen sie das vorzügliche Recht (Brucker Libell 1578. Bestätigung von Leopold I. ddo. 1. Februar 1683. Balvasor IV. 12. Buch), daß zu den höhern Offizierswürden ständische Mitglieder vorgeschlagen und vom höchsten Hof bestätigt — die mindern Stellen aber, vom Lieutenant angefangen bis zum Gemeinen herab, sowie die Burggrafen, Wajwoden (reote Wojwoden u. d. G.) und sogenannten wachfreien Plätze von den Landesständen ohne Bestätigung des Hofes ersetzt wurden. Der Landeshauptmann, als Chef der Landesstände, der Landesverwalter, Landesverweser (Landtagsacte, immerwährende Observanz),

ein Regent bei der erbländischen Regierung, und ein Hofrath bei der erbländischen Hofkanzlei wurden als ständische Repräsentanten (Balvasor III. 324) ebenfalls von den Landesständen dem höchsten Hofe vorgeschlagen.

§. 11. Eigenthumsrecht auf ständische Gebäude und Befreiung von gemeinen Lasten. Das Eigenthum der ständ. Gebäude wurde dem ständ. Körper noch niemals streitig gemacht. Nur das unmittelbar daraus fließende Recht, ihr Eigenthum auch zu benutzen und die Bezahlung der Miete, wie jeder Private von seinem eigenthümlichen Hause, fordern zu dürfen, wurde im Jahre 1783 übergangen, als die vereinigte landesfürstliche Casse nebst der Familie des Zahlmeisters ohne Zusicherung des Zinses im Landhause untergebracht wurde. König Maximilian hat dem ständ. Landhause das Vorrecht der Befreiung von öffentlichen Abgaben und gemeinen Lasten aus dem Grunde eingeräumt, weil die Hof- und Landrechte in demselben abgehalten wurden (Urkunde im ständischen Archiv ddo. Halle im Junthal am letzten November 1504). Da auch in dem Häusersteuerpatent von 1789 alle öffentlichen Gebäude steuerfrei erklärt wurden, so leuchtet daraus der Geist der Gesetzgebung hervor, daß das Vorrecht dieser Befreiung nicht nur dem Landhause, sondern auch den übrigen ständ. Häusern, welche zum öffentlichen Gebrauche gewidmet sind, aus dem Grunde ihrer Bestimmung zustehe.

§. 12. Ständische Gefälle. Die Stände haben zur Bedeckung ihrer Lasten verschiedene Gefälle bezogen, und beziehen sie zum Theile noch. Von der erstern Gattung sind die Straßenmäthe zu Laibach vor dem Carlstädter Thore, zu Weichselburg, Neudegg, Treffen, Neustadt und Möttling; die Brückenmäthe zu Tschernutsch, zu Feistritz bei Podpetsch, Feistritz bei Birkendorf und Möttling an der Kulpa (Verleihungen, Bestätigungen und Tarife von mehreren regierenden Landesfürsten). Diese Gefälle sind mit der Pflicht, die Straßen und Brücken im brauchbaren Stande zu erhalten, bebürdet. Ferner das Musik-Impostogefälle, welches den Ständen von Josef I. für jährliche 1500 fl. verliehen (Patent ddo. Wien 28. December 1707) und in dem Rezeße von 1749 zum Contributionsfond gewiesen wurde.

Von der zweiten Gattung, d. i. Gefälle, die sie nicht mehr beziehen, waren: a) das sogenannte Mitteldinggefälle, das zur Bedeckung der übernommenen Hofschulden und kroatischen Kriegslasten gewidmet, von Carl VI. aber gegen ein Aequivalent von jährl. 50.000 fl. der Landschaft abgelöst wurde (Urkunde von Carl VI. ddo. 31. Jänner 1728), b) der Weindaz, welchen Kaiser Ferdinand im J. 1564 und Erzherzog Carl 1566 zur Erleichterung der durch 11 nacheinander folgende Jahre freiwillig übernommenen außerordentlichen Lasten den Ständen einräumte (Verleihung Kaiser Ferdinand's, Wien den 16. Juni 1564, Erzherzogs Carl ddo. Graz 1. Juli 1566). Sie genossen dieses Gefäll nach einem erhöhten Tarife von 1582 bis 1747, in welchem Jahre es den Ständen abgenommen

und der Bancal-Administration übergeben wurde (Hof-Resolution, Wien ddo. 1. März 1747). c) Die Wein-Imposition, verliehen von Carl VI. für ein Darlehen von 100.000 fl. (Rezeß ddo. Wien 1. Februar 1736), aber ebenfalls im Jahre 1747 an die Bancal-Administration übertragen (Hofverordnung Wien 1. April 1747). d) Endlich das Fleischkreuzer-Gefäll, welches im Jahre 1706 gegen ein stipulirtes Quantum von 20.000 fl. den Ständen überlassen, im Rezeße von 1749 dem Contributionsfonde zugerechnet, endlich von der Bancal-Administration 1764 übernommen, der Betrag mit 14 Kreuzer von jeder Hütte den Untertanen abgeschrieben, von den Landesständen aber in der Contributionsquote mit jährl. 5703 fl. 30 Kr. 1 dl. seit 26 vollen Jahren, folglich jetzt schon in einer Summa von 148.299 fl. 46 Kr. 2 dl. abgereicht worden ist. Diese Gefälle genossen sie einst mit der Jurisdiction über die Streitigkeiten, die sich wegen der Gefälle ergaben.

S. 13. Ständische Patronatsrechte. Es wäre zwecklose Weitläufigkeit, alle die Patronatsrechte der Stände zu geistlichen und weltlichen Stiftungen, welche in der Hauptsache niemals streitig gemacht, sondern nur theils mit neuen Lasten bebürdet, theils durch die Abweichung von dem ursprünglichen Willen des Stifters verletzt wurden, einzeln anzuführen. Von dieser Gattung waren das Schilling-Nabische einfache (Priester- u. d. E.) Beneficium von 10.000 fl. für einen Befreundeten, oder in Ermanglung desselben für einen Landstand (Stiftbrief ddo. Laibach den 29. October 1751). Die Adam Kistler'sche Stiftung von 500 fl. für Arme, die ein jeweilig geistlicher Verordnete zu vertheilen hatte (Landschaftliche Obligation ddo. Laibach 29. October 1751) u. s. f. Bei der fast allgemeinen Armuth des Landes, bei den vorzüglich in Krain so sehr beschränkten Erziehungsanstalten sind Patronatsrechte auf Stiftungen, welche zur Erziehung der adeligen Jugend gewidmet sind, wahre Wohlthaten.

Sie haben das Patronatsrecht zur Theresianisch-Schellenburg'schen Stiftung von 80.000 fl. auf 8 gut adelige krainische Jünglinge, die am Theresianum erzogen werden sollen (Stiftbrief ddo. Wien den 1. November 1750). Sie ist nun in Stipendien-Stiftungen verwandelt, auf mehrere Jünglinge mit Verminderung der Stiftungsbeträge ausgedehnt (Hofentschließung vom 17. October 1787) und überhaupt allem Zwange der übrigen Stipendiatstiftungen unterworfen. Ferner das Recht des Vorschlages für sechs Plätze in der Neustädter Militär-Akademie, gegen dem, daß sie jährlich 2500 fl. aus der ständischen Casse abführen (Hofresolution vom 6. Juli 1754), wozu der Fond aus dem Verkauf der den Ständen von Maximilian I. verliehenen Jagd- und Forstgerechtigkeit entstand. Endlich das Präsensationsrecht zu der Schellenburg'schen Fräuleinstiftung bei den Ursulinerinnen in Laibach auf zwei adelige und in Ermanglung auch unadelige Mädchen, pr. 8835 fl. (Stiftbrief ddo. Laibach den 1. Februar 1771). Sie wurde ebenfalls in eine Stipendiatstiftung verwandelt, der Zinsen-

Ertrag auf dem Platze vertheilt (Gubernialverordnung vom 29. December 1784) und den Fräulein sogar aufgedrungen, sich durch 6 Jahre nach vollendeter eigener Erziehung als öffentliche Lehrerinnen zu verwenden (Gubernialverordnung vom 12. März 1788).

(Schluß folgt.)

Verzeichniß

der

von dem historischen Vereine für Krain im J. 1859 erworbenen Gegenstände:

- XLIII. Vom Henneberg'schen alterthumsforschenden Vereine in Meiningen:
90. Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums. Herausgegeben von dem Henneberg'schen alterthumsforschenden Vereine durch Professor Georg Brückner. Erste Lieferung. Meiningen 1858.
- XLIV. Von der k. k. Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale in Wien:
91. Mittheilungen derselben vom Monate März 1859. IV. Jahrg.
XLV. Vom Museum der Niederländischen Alterthumsfunde in Leiden:
92. Handelingen der Jaarliksche algemene Vergadering van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden. 1858.
- XLVI. Von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien:
93. Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich für den Monat Jänner 1859, I. II und III. Stück, nebst Inhalte-Register.
94. do. do. für den Monat Februar 1859, IV. V. VI. VII und VIII. Stück, nebst Inhalte-Register.
- XLVII. Vom germanischen Museum in Nürnberg:
95. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. VI. Jahrg. Organ des germanischen Museums, Nr. 3. März 1859.
- XLVIII. Vom Herrn Peter Hizinger, Localaplan in Podlippa, — folgende Acten:
96. Antrag Kaiser Maximilian's I. an die Gewerken von St. Achazzen zu Jorja, betreffend den Verkauf des Fürstenbaues vom J. 1516. Abschrift.
97. Vergleich zwischen den Gewerken von St. Achazzen und jenen von St. Katharina zu Jorja, hinsichtlich eines Quecksilber- und Zinnober-Verkaufes vom J. 1520.
- XLIX. Vom historischen Vereine der Pfalz in Speyer:
98. Erster Jahresbericht desselben vom J. 1842.
99. Die freie Reichsstadt Speyer vor ihrer Zerstörung, nach urkundlichen Quellen örtlich geschildert durch Prof. Dr. Zeuß. Speyer 1843.
100. Die Regiments-Verfassung der freien Reichsstadt Speyer in ihrer geschichtlichen Entwicklung, urkundlich geschildert vom Prof. Georg Ran. Erste Abtheilung. Speyer 1844.
101. do. do. Zweite Abtheilung. Speyer 1845.
102. Diplomatische Geschichte des Stiftes des heil. Philipp zu Zell in der Pfalz, vom Pfarrer J. G. Lehmann. Speyer 1845.
103. Zweiter Bericht des histor. Vereins der Pfalz. Speyer 1847.
104. Traditiones, possessionesque Wizenburgensis. Codices duo cum supplementis, edidit C. Zeuss. Spira MDCCCXLII.
- L. Vom Herrn Carl Zmayer in Laibach:
105. Ein altes Wiener Stadt-Banco-Zettel pr. 5 fl. vom J. 1806.
LI. Vom P. T. Herrn Andreas Grafen v. Hohenwart, k. k. Hof- und Statthalterei-Rath xc. in Laibach:
107. Eine biographische Abhandlung über Kaiser Carl V., betitelt: Vie de l'Empereur Charles Quint par Charles Botta. Ohne Druckort. 4.
- LII. Vom Herrn Dr. Alexander Volpi:
108. Eine Pastellzeichnung von J. Saller: Porträt des heil. Ignaz von Loyola.

- LIII. Vom Herrn Dthmar Schönhuth, Vorstand des histor. Vereins für das württemberg'sche Franken in Mergentheim:
109. Wolfram v. Mellenburg, Meister Deutschordens in deutschen und wälschen Landen, erster Stifter des Hospitals zum heil. Geist zu Mergentheim, nebst einer kurzen Geschichte dieser Anstalt und einigen darauf bezüglichen Urkunden. Mergentheim 1859. 8.
- LIV. Von der f. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale in Wien:
110. Mittheilungen dieser Central-Commission. IV. Jahrg. April 1859. 4.
- LV. Vom Vorstande des Vereins für Hamburg'sche Geschichte in Hamburg:
111. Zeitschrift des Vereins für Hamburg'sche Geschichte. Neue Folge. Ersten Bandes viertes Heft. Hamburg 1858. 8.
- LVI. Vom Herrn J. G. Hofrichter, Redacteur der Tagespost in Graz:
112. Eine von ihm verfaßte und zum Besten des fürstbischöf. Seckauer Knaben-Seminars herausgegebene historisch-topographische Skizze der Hauptpfarr, Stadt und Umgebung von Hartberg in Steiermark. Graz 1859. 8.
- LVII. Vom Herrn J. Scheiger, f. k. Posidirector und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften in Graz:
113. Grundriß von der St. Georgi-Kapelle auf dem Schloß in Laibach, oder sogenannter Landeshauptmannschaft, sammt der Vorstellung deren sämtlichen Wappen und dabei stehenden Schriften, wie sich solche gemäß der Capell-Structur in der Ordnung befinden, welche durch Veranstellung Ihrer Excellenz Herrn Herrn Corbinian Grafen v. Saurau, damals gewesenen Landeshauptmann in Krain, und nunmehr Inneröf. Statthalter gewählt sein worden. Anno 1742.
- LVIII. Vom Verwaltungsz-Ausschusse des tirol'schen Ferdinandeums in Innsbruck:
114. Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Herausgegeben von dem Verwaltungsz-Ausschusse desselben. Dritte Folge. Achten Heft. Innsbruck 1859. 8.
- LIX. Vom württemberg'schen Alterthums-Vereine in Stuttgart:
115. Neuntes Jahreshft.
116. Achter Rechenschaftsbericht v. 1. Jänner 1856 bis 31. Dec. 1858. 4.
117. Schriften. Fünftes Heft. 1859. 8.
- LX. Vom Herrn Friedrich Simony, f. k. Universitäts-Professor in Wien:
118. Das von ihm nach der Natur gezeichnete und mit Erläuterungen versehene Panorama des Nordkrainischen Beckens. — Wien 1859. Fol.
- LXI. Von der hochlöbl. kais. Akademie der Wissenschaften in Wien:
119. Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Classe. IX. Band. Mit XIV Tafeln. Wien 1859. 4.
120. Notizenblatt. Beilage zum Archiv österreichischer Geschichtsquellen. Herausgegeben von der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften. Achter Band. 1858. Nr. 1—24. Wien 1858. 8.
121. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. Herausgegeben von der zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission der kais. Akademie der Wissenschaften. 20ter Band. II. Mit einer Tafel. Wien 1859. 8.
122. dito. dito. 21ter Band. I. Wien 1859. 8.
123. Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften. XVIII. Bd. Drittes Heft. Jahrg. 1858. October.
- LXII. Von dem Verwaltungsz-Ausschusse des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine in Stuttgart:
- 124.—126. Correspondenzblatt dieses Gesamtvereins. VII. Jahrgang. November 1858, Nr. 2 — December 1858, Nr. 3 — und Jänner 1859, Nr. 4. — 4.
- LXIII. Von dem Ausschusse des histor. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg:
127. Archiv dieses Vereins. 14. Band. Drittes Heft. Würzburg 1858. 8.
- LXIV. Von der historisch-statistischen Section der f. k. mähr.-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn:
128. Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten in Mähren und Oesterr.-Schlesien. Von Christian v. Elvert, f. k. Ober-Finanzrath, Mitglieder mehrerer gelehrten Gesellschaften etc. Brünn 1858. 8.
129. Monumenta rerum Bohemico-Moravicarum et Silesiacarum. Sectio II. Leges et Statuta. Liber I. Brünn 1858. 8.
- LXV. Von der Commission für die Statistik und Monumente der venezianischen Provinzen:
130. Monumenti artistici e storici delle provincie Venete. Discritti dalla Commissione, instituta da sua Altezza I. R. Serenissimo Archiduca Ferdinando Maximiliano, Governatore generale. Milano 1859. 4.
- LXVI. Von der f. k. geographischen Gesellschaft in Wien:
131. Mittheilungen derselben. III. Jahrg. 1859. I. Heft. Wien 1859. 8.
- LXVII. Vom hochw. Herrn Carl Jora, Dombachant in Laibach:
132. Ein Pergament-Blättchen, in welchem sich vormals Reliquien eingewickelt befanden, mit der darauf geschriebenen Anzeige der vom Laibacher Bischof Joh. Tautscher am 17. Febr. 1597 vorgenommenen Einweihung des St. Georgen=Altars (am Schloßberge) in Laibach.
- LXVIII. Vom hochw. Herrn Anton Kurz, Pfarrer und Dechant in Adelsberg:
133. Zehn Stück Classificationen, darunter neun Stück in slovenischer und eins in italienischer Sprache, von den Normalschulen in Carlsstadt, Sencsetsch, Hrenoviz und Triesl, — von verschiedenen Jahren.
134. Sogenannte Periochen von dem aus drei Grammatical=Classen bestehenden Gymnasium und der f. k. Muster-Hauptschule in Idria vom Wintercurse 1808.
135. Programm des f. k. Gymnasiums in Fiume, veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1855.
136. Programm des f. k. Obergymnasiums in Fiume, veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1856.
137. Juventus C. R. Gymnasii Pisinensis. MDCCCXLIX.
138. Die vom Papste Gregor XVI. am 3. April 1846 gegründete Mission von Central-Afrika zur Befehrung der Neger und der Marien-Vereine. Ein Anruf. Wien 1851. 4.
139. 1.—7. Jahresbericht des Marien-Vereins zur Beförderung der katholischen Mission in Central-Afrika. Wien 1852—1858. 4.
140. Probeschriften der dritten Schulklasse der f. k. Muster-Hauptschule in Idria vom 3. 1792.
141. Drei von August Neuf, Graveur in Augsburg, herausgegebene sehr schön gearbeitete thalergröße Denkmünzen:
- a. Auf den Regierungsantritt Sr. Majestät des Kaisers von Oesterr. Franz Josef I. Im Reverse: Des Himmels Segen sei mit ihm, und Datum der Thronbesteigung: d. 2. December 1848.
- b. Auf Josef Grafen v. Radetzky, f. k. österr. Feldmarschall. Im Reverse: Kriegstrophäen mit der Umschrift: »Dem Sieger von Sommacampagna und Custoza, und seinem tapfern Heere. Den 25. Juli 1848.«
- c. Auf Josef Freiherrn v. Jellachich, Banus des vereinigten Königreiches von Croatien, Slavonien und Dalmatien. Im Reverse: über dem kühn sich erhebenden, mit der Kaiserkrone Oesterr. bedeckten Deypelaar, die Umschrift: »Für Kaiser, Gesetz und Gleichberechtigung der Nationalitäten.«
- LXIX. Vom Herrn J. G. Hofrichter, Redacteur der Tagespost etc. in Graz:
142. Blätter der zu Graz erscheinenden Tagespost mit Nachrichten über den Todesfall Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann.
143. Carinthia. Ein Wochenblatt für Vaterlandskunde, Belehrung und Unterhaltung, vom 3. 1858.
144. Ansichten aus der Steiermark. Vier Hefte, enthaltend: Wildon, Seckau bei Leibnitz, Stadt und Schloß Gills und Stift St. Lambrecht.